

# Verpflichtungserklärung

## Quellen:

§§ 66-68 AufenthG

Art. 5 Abs. 1 c SDÜ, § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

vorläufige Anwendungshinweise zu den §§ 66-68 AufenthG

Auf den Grundsatz, wonach jeder Antragsteller die finanziellen Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes inkl. Aufenthalts- und Reisekosten selbst nachweisen kann, wird ausdrücklich hingewiesen.

In Fällen, in denen der Antragsteller nicht über ausreichende finanzielle Eigenmittel verfügt, kann sich ein Dritter durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach den §§ 66-68 AufenthG auf bundeseinheitlichem Vordruck verpflichten, für die aus dem Aufenthalt des Gastes in Deutschland entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten für eventuelle Krankenbehandlungen und Rückführung in das Heimatland) aufzukommen.

## **1. Entgegennahme der Verpflichtungserklärung**

Zuständig für die Entgegennahme der Verpflichtungserklärung sind im Inland die Ausländerbehörden am Wohnort des Verpflichtungsgebers, im Ausland die Auslandsvertretungen (vgl. Ziff. 68.2.1.2 der vorläufigen Anwendungshinweise zum AufenthG).

Der Verpflichtungsgeber kann, muss aber nicht mit dem Einlader identisch sein (wichtige Unterscheidung zwischen dem Nachweis der Finanzierung und dem Nachweis des Reisezwecks; diese beiden Punkte dürfen nicht vermischt werden).

Soweit eine Verpflichtungserklärung von der Ausländerbehörde entgegengenommen wurde, hat die Prüfung der finanziellen Bonität des sich Verpflichtenden durch die Ausländerbehörde zu erfolgen. Geht aus der Verpflichtungserklärung hervor, dass die Bonität nicht geprüft wurde (beglaubigt die Ausländerbehörde z.B. nur die Unterschrift des sich Verpflichtenden ohne Vermerk über den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Bonität), so ist der Nachweis der Finanzierung der Reise nicht erbracht und muss in diesem Fall durch Vorlage ergänzender Unterlagen seitens des Antragstellers erfolgen. Die Verpflichtungserklärung kann in diesen Fällen ggf. noch zum Nachweis des Reisezwecks bzw. der Unterkunft dienen.

[.....]

## **3. Entgegennahme der Verpflichtungserklärung durch die AV**

Für den Fall, dass die Auslandsvertretung selbst eine Verpflichtungserklärung auf dem fälschungssicheren Formular aufnimmt, gilt Folgendes:

### **a) Bonitätsprüfung**

Es ist in jedem Fall eine Bonitätsprüfung vorzunehmen, d.h. die Auslandsvertretung muss sich anhand geeigneter Unterlagen (aktuelle Einkommensnachweise etc.) davon überzeugen, dass derjenige, der sich verpflichtet, über ausreichende Mittel verfügt, um die übernommene Verpflichtung aus eigenem Einkommen oder sonstigen eigenen Mitteln im Bundesgebiet erfüllen zu können (vgl. Ziff. 68.1.2.1 ff. der vorläufigen Anwendungshinweise zum

AufenthG). Dabei muss nicht zwingend Einkommen im Bundesgebiet erzielt werden bzw. Vermögen im Bundesgebiet vorhanden sein. Der Verpflichtungsgeber muss jedoch in der Lage sein, die Verpflichtung im Bundesgebiet zu erfüllen (z.B. weil devisarechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen).

Die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung, bei der die Bonität weder glaubhaft gemacht noch nachgewiesen wurde, ist für den Nachweis der Finanzierung wertlos und sollte daher unterbleiben. Besteht der Verpflichtungsgeber trotz Belehrung über die Wertlosigkeit seiner Verpflichtungserklärung im Visumverfahren auf deren Abgabe, so kann die Entgegennahme gleichwohl nicht abgelehnt werden. Die Verpflichtungserklärung kann jedoch in diesen Fällen, wie bereits ausgeführt, lediglich zum Nachweis von Reisezweck bzw. Unterkunft herangezogen werden.

#### **b) Aushändigung und Belehrung**

Das Original der Verpflichtungserklärung ist dem Gastgeber bzw. dem Antragsteller auszuhändigen. Der Antragsteller ist darüber zu belehren, dass er die Verpflichtungserklärung (und ggf. weitere antragsbegründende Unterlagen) bei jeder Einreise in den Schengenraum mit sich führen muss, um diese ggf. bei den Grenzkontrollstellen vorzeigen zu können (vgl. Art. 5 SDÜ).

[...]

#### **4. Mögliche Rechtsfolgen der Verpflichtungserklärung**

Aus der Verpflichtungserklärung kann in Deutschland nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vollstreckt werden.

Die Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs obliegt dabei nicht der Ausländerbehörde, sondern dem Leistungsträger, der dem Ausländer Leistungen gewährt hat. Diesem ist daher auf Anforderung zu Vollstreckungszwecken die "Original-Durchschrift" der Verpflichtungserklärung zu übersenden (vgl. Ziff. 68.2.3 und 68.3 der vorläufigen Anwendungshinweise zum AufenthG).

Auf dem bundeseinheitlichen Vordruck für Verpflichtungserklärungen (Rückseite oben) sind die Punkte zusammengefasst, über die der Verpflichtungsgeber im Rahmen der Entgegennahme der Verpflichtungserklärung zu belehren ist. Ggf. sollte zusätzlich eine Kopie der §§ 66-68 AufenthG ausgehändigt werden.

Der sich Verpflichtende ist auch darauf hinzuweisen, dass der Abschluss einer Reisekrankenversicherung durch ihn bzw. den Antragsteller ratsam ist und dass ein solcher Versicherungsnachweis in den Fällen, in denen ein Visum der Kategorie C bzw. D+C beantragt wird, in jedem Falle zusätzlich im Visumverfahren vorzulegen ist (s. auch Beitrag "Reisekrankenversicherung").

Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumerteilung sollten grundsätzlich nicht mehr als 6 Monate liegen, da sich in der Zwischenzeit die finanziellen Verhältnisse des sich Verpflichtenden geändert haben können.

Nach Ablauf dieses Zeitraums wird daher im Regelfall die Abgabe einer neuerlichen Verpflichtungserklärung erforderlich.

[.....]

## **5. Gebühren:**

Für die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV eine Gebühr von **25,- Euro** zu erheben.

[....]